Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5165

26. 06. 96

Große Anfrage

der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Exportkontrollpolitik bei Rüstung und rüstungsrelevanten Gütern

Exportkontrolle für Waffen und doppelt, d. h. zivil und militärisch verwendbare (Dual-use-)Güter findet außer auf nationaler Ebene auch im internationalen Rahmen statt. Neben den internationalen Regimen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln (Australian Group, NSG/Zangger Komitee, MTCR) ist die Exportkontrollpolitik auch eingebettet in die Europäische Union. Im internationalen Bereich wurde im Dezember 1995 das sog. Wassenaar-Arrangement geschaffen, das die Nachfolge des 1994 ausgelaufenen COCOM-Regimes antritt. Am 2. und 3. April 1996 fand in Wien, dem Sitz des ständigen Sekretariats, die erste Plenarsitzung statt.

Während die internationalen Rüstungskontrollregime die Umsetzung ihrer Regeln in das Ermessen der Nationalstaaten stellen („national discretion"), verhält es sich im Bereich der Europäischen Union anders. Die Dual-use-Verordnung der Union, die am 1. Juli 1995 in Kraft trat, ist Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union. Sie beruht auf Artikel 113 und einer Gemeinsamen Aktion nach Artikel J.3 des Maastrichter EU-Vertrages. Damit steht die Dual-use-Verordnung über nationalem Recht. Zwar wird die Durchführung der Regelung von nationalen Behörden wahrgenommen, doch können sie sich nicht über geltendes EU-Recht hinwegsetzen, denn mit dem Europäischen Gerichtshof steht eine Instanz bereit, die dessen Einhaltung überwacht. Im Bereich der Europäischen Union greifen zudem noch eine Anzahl weiterer Regelkreise in die Exportkontrolle ein. Durch Artikel 223 des EG-Vertrages sind Rüstungsgüter und deren Export alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Dual-use Verordnung läßt eine Reihe abweichender oder zusätzlicher nationaler Bestimmungen zu. Und auch im Rahmen des Schengener Abkommens (Kapitel 7, Feuerwaffen und Munition) gibt es Regelungen für den Verkehr von Waffen.

In diesem Wirrwarr unterschiedlicher Ebenen kennen sich nur noch die damit befaßten Beamten der Bundesregierung, Exportverantwortliche in der Industrie und einige wenige Experten aus. Von öffentlicher Transparenz kann keine Rede sein. Dessenungeachtet bleibt die politische Verantwortung der Bundesregierung für alle Exporte von Waffen und Dual-use-Gütern, die militärisch

genutzt werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Bundesrepublik Deutschland nach den Zahlen von SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) durch eine hohe Staatsexportquote die Nummer Drei auf der Weltrangliste bei Rüstungsexporten ist. Dabei orientiert sich die bundesrepublikanische Rüstungsexportpolitik offiziell noch immer an den Richtlinien von 1982, die seither nicht geändert wurden. Doch gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, ihre Wirkung abzuschwächen und die Exportgehmigungspraxis zu liberalisieren. So faßte die Bundesregierung im Mai 1994 einen Beschluß, der private Kooperationen, Zulieferungen und Dienstleistungen erleichtern sollte. Im Mai 1996 wurde dieser Beschluß mit Bezug auf die Diskussion in der Europäischen Gemeinschaft konkretisiert und erweitert.

Unter den Bedingungen des Binnenmarktes und in Hinsicht auf eine zivile Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist eine gemeinsame restriktive Exportkontrollpolitik in der Union, die im Einzelfall auch weitergehende nationale Exportverbote zuläßt, dringend erforderlich. In der Europäischen Union wurden bei Sitzungen des Europäischen Rates in Luxemburg 1991 und Lissabon 1992 acht, allerdings aus exportkontrollpolitischer Sicht unbefriedigende, Kriterien identifiziert, die laut Feststellung des Rates von allen Mitgliedstaaten befolgt werden. In der Dual-use-Verordnung sind sie in Anhang III aufgeführt.

Die acht Kriterien umfassen:

1. Respekt der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere Einhaltung von Sanktionen der UNO;
2. Achtung der Menschenrechte im Lande des Endverbleibes;
3. innere Situation im Empfängerland, wie Spannungen, bewaffnete Konflikte;
4. die Wahrung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region;
5. die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und von ihnen abhängiger Gebiete;
6. Verhältnis des Empfängerlandes zum Terrorismus, Achtung internationaler Verträge;
7. Gefahr eines unerwünschten Reexportes;
8. die Vereinbarkeit der Waffenausfuhren mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes.

Eine gemeinsame Interpretation der acht Kriterien konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erzielt werden. Die Kriterien haben darüber hinaus keinerlei bindende Wirkung. Somit werden sie in der Union nicht einheitlich oder unter Umständen gar nicht angewendet.

Eine einheitliche Exportkontrollpolitik ist damit noch in weiter Ferne. Andererseits sprechen Industrieverbände, Verantwortliche aus Bundesregierung, den Behörden der Union, Politiker der Regierungsparteien und Rüstungsexperten von der Notwendigkeit, die Exportpolitiken anzugleichen, um Zulieferungen für rüstungs-

wirtschaftliche Gemeinschaftsprojekte der europäischen Industrie und den Export der dort produzierten Waffen zu erleichtern. Das kann beim gegenwärtigen Stand nur eine Angleichung nach unten, auf den kleinsten gemeinsamen Nenner, bedeuten.

Diese Anfrage verfolgt den Zweck, die Transparenz der Exportkontrollpolitik für Rüstung und Dual-use-Güter zu erhöhen. Ein Bericht der Bundesregierung über die praktischen Erfahrungen mit der Dual-use-Verordnung (EG-VO) ist angekündigt, steht aber noch aus. Im Zusammenhang mit dem Wassenaar-Arrangement und dessen erster Plenarsitzung am 2. und 3. April 1996 bestehen viele Fragen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung. Angesichts der ungelösten Probleme ist gegenwärtig nicht von einem wirksamen Regime zur Exportkontrolle zu reden. Doch vielleicht eröffnet das die Chance, einen breiteren und kooperativen Ansatz zu verfolgen, der immer mehr Staaten einbezieht.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Europäische Union

A. Prinzipien der Exportkontrolle

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Fehlens einer gemeinsamen Exportkontrollpolitik für Rüstungsgüter und Dual-use-Waren in der Europäischen Union?

2. Wie wendet die Bundesregierung die acht Kriterien, Anhang III der Dual-use-Verordnung der Union, bei ihren Entscheidungen über Exportgenehmigungen an und seit wann?

   Beachtet die Bundesregierung die Kriterien nur für Dual-use-Exporte nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder auch bei Rüstungsexporten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG)?

3. Welche Auswirkungen hat die Beachtung der acht Kriterien auf die Anzahl der Exportgenehmigungen seit dem Zeitpunkt der Anwendung?

4. Wie sieht die Bundesregierung das Verhältnis der acht Kriterien der Union zu den Richtlinien für Rüstungsexporte der Bundesregierung?

5. Wie weit konnte sich die Arbeitsgruppe hoher Beamter, abgekürzt CoArmes, auf eine einheitliche Interpretation der acht Kriterien einigen, und wo bestehen zwischen den einzelnen Ländern unterschiedliche Interpretationen?

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Fortgang der diesbezüglichen Beratungen?

7. Wie weit konnte sich CoArmes auf eine einheitliche Handhabung von Embargos in der Union einigen?

8. Was sieht die Regelung für die praktische Umsetzung der Embargostufen vor?

9. Wie verhalten sich im Rahmen der Union beschlossene Embargos zu nationalen Embargos?

10. Welche weiteren Fragen werden in der Arbeitsgruppe CoArmes beraten?

11. In welchem Maße werden die acht Kriterien von den übrigen Mitgliedstaaten der Union angewandt?

    Wie beurteilt die Bundesregierung die jeweilige Praxis?

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung eines Verhaltenskodex für Rüstungs- und Dual-use-Exporte, wie ihn die britische Organisation SAFERWORLD für die Union vorgeschlagen hat?

    Welche Verbindlichkeit sollte nach Ansicht der Bundesregierung ein solcher gemeinsamer Kodex haben?

13. Unterstützt die Bundesregierung einen solchen Verhaltenskodex, z. B. in dem sie für eine entsprechende Ergänzung oder Abänderung von Artikel 223 des EG-Vertrages eintritt?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, auf welche Weise geschieht dies?

14. Ist die Bundesregierung bereit, den Kodex zur verbindlichen Grundlage für die deutsche Exportkontrollpolitik zu machen, und wenn nein, warum nicht?

15. Wird eine gemeinsame Exportkontrollpolitik im Rahmen der laufenden Regierungskonferenz der Union ein Thema sein, und welche Position hat die Bundesregierung dazu?

16. Wird sich die Bundesregierung auf der Regierungskonferenz wieder für eine ersatzlose Streichung des Artikels 223 des EG-Vertrages einsetzen?

17. Hält die Bundesregierung eine zentrale Kompetenz der Europäischen Kommission für die Kontrolle von Rüstungsexporten und sog. Dual-use-Gütern für nützlich, und wenn ja, wie will die Bundesregierung eine solche zentrale Kontrolle befördern?

    Sollten diese Kontrollkompetenzen auch die sog. 58er-Liste umfassen?

18. Hält die Bundesregierung die sog. 58er-Liste für ausreichend?

    Wenn nein, bedarf sie der Ausweitung oder ggf. anderer Veränderungen, und welcher?

19. Ist eine verstärkte Harmonisierung nicht nur der Kontrolle, sondern auch der Rüstungsexportpolitik auf der Ebene der EU nach Ansicht der Bundesregierung wünschenswert, und wenn ja, aus welchen Gründen?

20. Sollte eine Harmonisierung der Rüstungsexportkontrollpolitik nach Ansicht der Bundesregierung zu einer Liberali-

sierung und höheren Durchlässigkeit nationaler Exportbeschränkungen führen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

21. Ist die deutsch-französische Rüstungskooperation nach Ansicht der Bundesregierung dem deutschen Bestreben nach Harmonisierung der Rüstungsexportpolitik eher förderlich oder hinderlich (Antwort bitte mit Angabe von Gründen)?

22. Welche Rolle spielen die Kriterien für konventionelle Rüstungsexporte der OSZE vom November 1993 bei den Überlegungen im Rahmen der Union?

B. *Prozeduren und Lizenzen*

23. Wie beurteilt die Bundesregierung das Funktionieren der zum 1. Juli 1995 in Kraft getretenen EG-Verordnung für Dual-use-Güter in der Praxis?

24. Welche Probleme sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der praktischen Umsetzung der Dual-use-Verordnung (EG-VO) in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen EU-Mitgliedsländern aufgetreten?

25. Werden seit dem 1. Juli 1995 statistische Daten des bundesdeutschen Exportes auf Basis der EG-VO innerhalb und außerhalb der EU erfaßt?

26. Wie behandelt die Bundesregierung die Länderliste in Anhang II der EG-VO?

    Werden bei Exporten in Länder, die nicht in erster Linie enthalten sind, andere Mitgliedstaaten konsultiert bzw. deren Einwände berücksichtigt?

    Falls dies nicht der Fall ist, wie verträgt sich dieses Verhalten mit den Bestrebungen einer Vertiefung der Kooperation im Rahmen der GASP der EU?

27. Welche Probleme ergeben sich aus der rechtlichen Struktur der Verordnung, die aus einer EG-Verordnung und einem Beschluß der GASP nach Artikel J.3 des Maastrichter EU-Vertrages besteht, in der Praxis?

28. Wie handhabt die Bundesregierung Veränderungen der Länder- und Warenlisten (Anhang I bis V), die sich etwa aus Veränderungen der Nichtweiterverbreitungs-Regime ergeben, bis zu deren Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Union?

29. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die lange Frist von sechs bis neun Monaten bei der Umsetzung von Veränderungen der Listen der EG-VO zu verkürzen?

30. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Arbeit der Koordinierungsgruppe (Artikel 17 EG-VO) zur Dual-use-Verordnung?

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die bei der Anhörung der Industrie, vertreten durch den europäischen Unternehmerverband UNICE, durch die Koordinierungsgruppe am 6. Februar 1996 von der Industrie vorgebrachten Probleme:

a) bei der Harmonisierung der Lizenzen (Uneinheitlichkeit, mangelnde gegenseitige Anerkennung),

b) bei der Information der Unternehmen über sensitive Kunden im Rahmen der Catch-all-Klausel (Artikel 4 Abs. 1 EG-VO)?

32. Hält die Bundesregierung die zweiwöchige Frist zur Stellungnahme für ausreichend?

33. Welche Auswirkungen haben die Probleme bei der Harmonisierung der Lizenzen bei Kontrollen an den Außengrenzen der Union?

    Welche Erfahrungen gibt es in anderen Mitgliedstaaten?

34. Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Probleme bei der Harmonisierung der Lizenzen, und wenn ja, welche?

35. Gibt es Berichte über Probleme der deutschen Zollbehörden im Umgang mit Ausfuhrlizenzen, die in anderen Mitgliedstaaten der Union ausgestellt wurden?

    Wenn ja, welcher Art waren diese Probleme?

36. Wie beurteilt die Bundesregierung das Fehlen einer Regelung für Durchfuhr, Transithandel, Dienstleistungen und Transithandel in der EG-VO?

    Sieht sie Möglichkeiten, zukünftig eine Regelung für diese Bereiche zu erzielen, und wenn ja, welche?

37. Welche Folgen hat das Beibehalten deutscher Wertfreigrenzen und Befreiungstatbestände, etwa für die Teile der AWV, die nicht von der EG-VO abgedeckt sind, bzw. deren Wiedereinführung im Rahmen von Artikel 6 EG-VO:

    a) für die Harmonisierung der Exportkontrolle,

    b) bei der Kontrolle an den Außengrenzen der Union,

    c) bei der Verbringung von Feuerwaffen, wie Jagdwaffen, Revolver, Pistolen und Gewehre, und Munition in die Union?

38. Kennen andere Mitgliedstaaten der Union ähnliche Regelungen, wenn nein, welche Folgen entstehen daraus für die gemeinsame Exportkontrolle aus der Sicht der Bundesregierung?

39. Liegen den zuständigen deutschen Behörden Erkenntnisse vor über Umweggeschäfte, bei denen deutsche Waren, die der EG-VO unterliegen, über einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer (Artikel 7 EG-VO) exportiert wurden?

40. Bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung weiterer Regelungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rüstungsgütern, und wenn ja, welche?

41. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der hohen Arbeitsbelastung und teilweise geringen Personaldecke in den jeweiligen Genehmigungsbehörden die kurzen Ein-

spruchsfristen nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 sowie nach Artikel 10 Abs. 3 EG-VO und die damit gemachten Erfahrungen?

42. Wie oft wurden deutsche Behörden nach Artikel 7 EG-VO von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten

    a) bis 31. Dezember 1995,

    b) seit dem 1. Januar 1996

    konsultiert?

43. In wie vielen Fällen wurden die zuständigen deutschen Behörden von Ausführern nach Artikel 4 Abs. 2 EG-VO darüber unterrichtet, daß auszuführende Güter zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln, im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 EG-VO, verwendet werden könnten

    a) bis 31. Dezember 1995,

    b) seit dem 1. Januar 1996?

44. Welche strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen die EG-VO existieren in den einzelnen Ländern?

45. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung von Artikel 18 EG-VO hinsichtlich eines angemessenen und abschreckenden Strafmaßes für Verstöße gegen die EG-VO durch die Mitgliedstaaten?

46. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der rechtlich komplizierten Regelungen der Rüstungsexportkontrolle auf deutscher und europäischer Ebene die Chancen einer Vereinfachung z. B. durch strukturelle Anpassung deutscher Vorschriften an die EG-VO?

47. Hält die Bundesregierung die Regelungen der EG-VO bez. der Endverbleibskontrolle für ausreichend?

    Könnten nach Ansicht der Bundesregierung durch eine verbindlich vorgeschriebene Endverbleibsklausel und entsprechende Kontrollregelungen Umgehungsgeschäfte besser verhindert werden?

48. Werden deutsche Behörden ausreichend und rechtzeitig über Exporte von rüstungs- und rüstungsrelevanten Gütern informiert, um ggf. einen Veto gegen die Ausfuhr aussprechen zu können, und wenn nein, welche Möglichkeiten haben sie, um in Zukunft besser informiert zu werden?

49. Haben deutsche Behörden in der Vergangenheit aufgrund der Informationen anderer Mitgliedstaaten der EU von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht, und wenn ja, in welchen Fällen aus welchen Gründen?

II. Das Wassenaar-Arrangement

50. Welche politischen Ziele verfolgte die Bundesregierung bei den Verhandlungen zum Wassenaar-Arrangement, und welche sind Inhalt des Arrangements?

51. Gab es eine Abstimmung der Haltung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei den Verhandlungen zum Wassenaar-Arrangement im Rahmen der GASP oder auf anderer Ebene?

52. Wie beurteilt die Bundesregierung den Wunsch der US-Regierung nach Vorabbenachrichtigung bei Exporten von Waffen der Kategorien des VN-Registers?

53. Wie verhält sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu der Haltung Frankreichs und Großbritanniens, zusammen mit Rußland diesen Wunsch kategorisch abzulehnen?

54. Wie beurteilt bzw. unterstützt die Bundesregierung den Wunsch der US-Regierung, in der kleinen Gruppe der sechs wichtigsten Waffenexporteure (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und USA) intensivere Konsultationen, verstärkten Informationsaustausch und Vereinbarungen zu gegenseitiger Zurückhaltung beim Export modernster Waffensysteme zu erzielen?

    Sieht die Bundesregierung eine solche Vereinbarung zur Zurückhaltung als sinnvoll an?

55. Befürwortet die Bundesregierung Vereinbarungen der vorgenannten Art als Mittel der Rüstungsbegrenzung?

56. Unterstützt die Bundesregierung den Wunsch der US-Regierung, die zu sammelnden Informationen auf instabile Regionen und Länder, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wie Iran, Irak, Libyen und Nordkorea, zu konzentrieren?

    Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

57. Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage der Einbeziehung von Kleinwaffen, Minen und Munition in das Wassenaar-Arrangement?

58. Innerhalb welchen Zeitraumes wird die allgemeine Liste des Wassenaar-Arrangements die jetzige Liste, Anhang I, der EU-VO ersetzen?

    Welche Unterschiede bestehen zwischen den beiden Listen?

59. Gibt es für die ‚sensitive list' und die ‚very sensitive list' des Wassenaar-Arrangements eine Entsprechung in der EG-VO, bzw. in der Ausfuhrliste (AL) der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), und wenn ja, welche?

60. Ist für den Handel innerhalb der Mitglieder des Wassenaar-Arrangements die Einführung einer Allgemeinen Lizenz analog der Allgemeinen Genehmigung für den Intra-COCOM-Handel geplant?

61. Wenn nein, welche anderen Erleichterungen des Intra-Wassenaar-Handels sind vorgesehen?

62. Welche offenen Fragen bestehen nach der Plenarsitzung vom 2. und 3. April 1996 fort, insbesondere hinsichtlich von Waffentransfers?

    Wie sieht die Zeitplanung für deren Lösung aus?

III. Die deutsche Exportpolitik

63. Plant die Bundesregierung eine Änderung der Richtlinien von 1982 zum Rüstungsexport?

64. Aufgrund welcher Entwicklungen drängt die Bundesregierung auf eine Änderung der Exportgenehmigungspraxis im Bereich privater Kooperationen, Zulieferungen und Dienstleistungen?

65. Welches ist der Inhalt der Beschlüsse der Bundesregierung vom Mai 1994 und vom Mai 1996, die die private Kooperation, Zulieferungen und Dienstleistungen erleichtern sollen (Bitte im Anhang eine Dokumentation der Beschlüsse vom Mai 1994 und vom Mai 1996)?

66. Sind über die Änderungen vom Mai 1996 hinaus weitere Erleichterungen von Rüstungsexporten im Rahmen von privatwirtschaftlichen Koproduktionsprojekten vorgesehen?

67. Welche Genehmigungen für Rüstungsexporte oder Exporte von rüstungsrelevanten Gütern konnten seit Mai 1994 und seit Mai 1996 aufgrund der erwähnten Beschlüsse der Bundesregierung zusätzlich erteilt werden?

68. Was versteht die Bundesregierung unter einer „Genehmigungsvermutung", und in welchen Fällen wird sie wirksam?

    Welche nachträglichen Kontrollmöglichkeiten behält sich die Bundesregierung vor?

69. Welche Endverbleibskontrollmöglichkeiten hat sich die Bundesregierung bei Rüstungsexporten und bei Rüstungskooperationen vorbehalten, und wie wird die Einhaltung überwacht?

70. Bei welchen Rüstungslieferungen oder Lieferungen von rüstungsrelevanten Gütern hat die Bundesregierung in den Abkommen bestimmte Einsatzformen ausgeschlossen (z. B. im Falle der Türkei), und wie kontrolliert dies die Bundesregierung?

    Sind der Bundesregierung Verstöße bekannt, und wenn ja, in welchen Fällen?

71. Hat die Bundesregierung Sanktionsmöglichkeiten gegen einen anderen Staat, wenn nachweislich eine Endverbleibskontrolle von diesem Staat gemäß vertraglicher Vereinbarung nicht eingehalten wurde, und wenn ja, welche?

    Hat die Bundesregierung ggf. diese Sanktionsmöglichkeiten bereits eingesetzt, und wenn ja, in welchen Fällen?

72. Wie beurteilt die Bundesregierung Äußerungen, wie sie unter anderem auch vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, Anfang 1996 vor Rüstungsvertretern in Kiel gemacht wurden, deutsche Rüstungsexporte seien leichter geworden?

73. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der Forderung des BDI und insbesondere des europäischen Rüstungsindustrieverbandes EDIG im Hinblick auf die Regierungskonferenz der Union nach erleichterten Exportkontrollen für Zulieferungen zu privatwirtschaftlichen internationalen Rüstungsprojekten?

74. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der Europäischen Kommission, bei Kooperationsprogrammen in der Rüstung die Ausfuhrvorschriften des Staates anzuwenden, in dem der Hauptvertragsnehmer seinen Sitz hat?

75. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Höchstwert von 20 % deutschem Anteil für vereinfachte Genehmigung von Zulieferungen zu privaten Rüstungsprojekten innerhalb der OECD-Länder zu erhöhen?

76. In welcher Art werden die Einzelfallösungen bei der Gleichstellung privater Rüstungsprojekte mit Regierungskooperationen gehandhabt?

    Kann die Bundesregierung das an einem repräsentativen Beispiel erläutern?

77. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, aktuell kriegführende Staaten einschließlich solcher Staaten, in denen regional bürgerkriegsartige Zustände herrschen, hinsichtlich der Exportkontrollen und -genehmigungen generell und automatisch den Staaten der Länderliste K gleichzustellen?

78. Wie verhält sich die Bundesregierung zu den von Amnesty International in ihrem Jahresbericht 1996 gestellten Forderungen:

    a) die von ihr genehmigten Rüstungstransfers regelmäßig und mit Nennung sämtlicher Details im Register der Vereinten Nationen über konventionelle Waffen offenzulegen und dabei den Export leichter Waffen nicht auszusparen,

    b) die bestehenden internationalen Waffenkontrollabkommen zu respektieren, wie sie beispielsweise von der Europäischen Union und der OSZE vereinbart wurden,

    c) daß Exportkontrollen sich nicht nur auf herkömmliche Rüstung erstrecken dürfen, sondern auch leichte Waffen, Sicherheitstechnologien und Ausbildungshilfe umfassen müssen,

    d) den Export von Militärmaterial sowie Ausbildungs- und Ausstattungshilfen sowie die Lieferung von Technologien auf militärischem, polizeilichem und sicherheitstechnischem Gebiet oder finanzielle Hilfe einzustellen, wenn damit gerechnet werden muß, daß sie im Empfängerstaat zu Menschenrechtsverletzungen beitragen können,

e) daß vor der Genehmigung eines Rüstungstransfers eine sorgfältige Prüfung der Menschenrechtssitutaion im Empfängerland stattfinden muß?

Bonn, den 26. Juni 1996

Angelika Beer
Winfried Nachtwei
Christian Sterzing
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333